



## Majorzwahl vom 14. Juni 2015

Die unterzeichnenden Stimmbürger/-innen der Primarschulgemeinde Rickenbach schlagen folgende Person zur Wahl vor:

**Amt:** Mitglied der Schulbehörde

**Name / Vorname:** .....

**Geburtsdatum:** .....

**Heimatort:** .....

**Beruf:** .....

**Wohnadresse:** .....

Die vorgeschlagene Person erklärt ihr Einverständnis zum Wahlvorschlag (die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden):

Rickenbach, .....

### Die (mindestens) 10 Unterzeichner/-innen:

Name / Vorname

Adresse

Unterschrift

- |    |       |       |
|----|-------|-------|
| 1) | ..... | ..... |
| 2) | ..... | ..... |
| 3) | ..... | ..... |
| 4) | ..... | ..... |
| 5) | ..... | ..... |
| 6) | ..... | ..... |
| 7) | ..... | ..... |

## Primarschulgemeinde Rickenbach; Wahlvorschlag für 14. Juni 2015

(Fortsetzung der Unterzeichner/-innen)

<u>Name / Vorname</u>	<u>Adresse</u>	<u>Unterschrift</u>
8)	.....	.....
9)	.....	.....
10)	.....	.....
11)	.....	.....
12)	.....	.....
13)	.....	.....
14)	.....	.....
15)	.....	.....

### Bitte unbedingt beachten (Gesetzesauszug)

Damit der **Wahlvorschlag** in der Namensliste aufgenommen wird, **muss er bis zum 20. April 2015 der Primarschulgemeinde Rickenbach, Postfach 52, 9532 Rickenbach, eingereicht werden.**

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.

Nur Vorschläge für neu Kandidierende sind von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Für die Wahl wird ein leerer Wahlzettel mit der notwendigen Anzahl Linien verwendet. Bei dessen Zustellung ist die Liste mit den Namen der rechtzeitig Vorgeschlagenen beizulegen. Dabei ist drauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.

Die Namensliste wird aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt. Unabhängig vom zeitlichen Eingang der Vorschläge sind die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Eine gewählte Person kann die Wahl innert 5 Tagen nach dem Abstimmungstag ablehnen. In diesem Fall ist nochmals ein Wahlgang durchzuführen, in dem die Person mit den meisten Stimmen gewählt ist.